



ENTSCHEID

Frauenfeld,

15. Februar 2006
Entscheid Nr. 14
Allkom Nr. 10/2006

**Politische Gemeinde Kemmental
Baulinienplan „Unternewilen“ / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 10. Januar 2006 ersucht das BHAtteam Ingenieure AG im Auftrag der Politischen Gemeinde Kemmental im Sinne von § 32 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Mit dem Baulinienplan sollen die Gewässerabstände für Bauten und Anlagen entlang des Grundbaches betreffend die Parzellen Nrn. 995, 996 und 998 reduziert und neu geregelt werden. Gemäss Ziffer 3 des Planungsberichts werden mit dieser Massnahme verschiedene Ziele wie eine zweckmässige Zufahrts- und Überbaumöglichkeit und andere verfolgt. Eine frühere Variante dieses Baulinienplans wurde mit Entscheid Nr. 72 vom 8. August 2005 durch das DBU nicht genehmigt. Darauf hin hat eine Begehung und Besprechung mit dem Gemeindevorstand, Vertretern Kantionaler Fachstellen sowie dem betroffenen Grundeigentümer vor Ort zur nun vorliegenden Variante geführt. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Der Baulinienplan „Unternewilen“ erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kemmental am 13. Dezember 2005 beschlossene Baulinienplan „Unternewilen“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Kemmental, 8573 Alterswilen, unter Beilage von fünf Exemplaren des Baulinienplans „Unternewilen“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Unternewilen“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Feb. 2006